

# **Bestimmungen des Projektaufrufs**

---

## **des funktionalen Raumes „Mëllerdall-Our-Südeifel“ (MOSE)**

**Aktualisierte Fassung (gültig ab dem 01. Dezember 2025),  
beschlossen vom Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE am 03. November 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen zur fortlaufenden Projekteinreichung</b>	<b>3</b>
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbare Dokumente, EU-Verordnungen und Programmvorchriften	4
Artikel 3: Gebietskulisse des funktionalen Raums MOSE	5
Artikel 4: Projektpartner, Antragsteller und Begünstigte einer EFRE-Kofinanzierung	5
Artikel 5: Pflichten der Projektpartnerschaft	6
Artikel 6: Änderungen des Projekts	6
<b>Kapitel 2 – Prioritätenachsen und Umsetzung der Strategie MOSE</b>	<b>7</b>
Artikel 7: Prioritätenachsen des Programms Interreg Großregion 2021-2027	7
Artikel 8: Umsetzung der Themenbereiche und Ziele der Strategie MOSE	7
<b>Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte</b>	<b>8</b>
Artikel 9: Förderfähigkeit von Ausgaben und Höhe der EFRE-Kofinanzierung	8
Artikel 10: Projekteinreichung je nach Gesamtausgabenvolumen	8
Artikel 11: Zahlung von Einheitskosten für Personal und einer Pauschale für Vorbereitungskosten	9
Artikel 12: Begrenzung der verfügbaren Mittel	10
<b>Kapitel 4 – Das Antrags-, Prüf- und Entscheidungsverfahren</b>	<b>11</b>
Artikel 13: Generelle Fristen und Etappen des Gesamtverfahrens	11
Artikel 14: Einreichung des Antrags	12
Artikel 15: Zugang zum Informationssystem JEMS	13
Artikel 16: Zulässigkeitsprüfung	14
Artikel 17: Inhaltlich-technische Prüfung	14
Artikel 18: Administrative Prüfung und Bonitätsprüfung	16
Artikel 19: Entscheidung über einen Antrag	17
Artikel 20: Benachrichtigung der Projekte	17
<b>Kapitel 5 – Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
Artikel 21: Beschwerdeverfahren	18
Artikel 22: Inkrafttreten, Änderung und Geltung der vorliegenden Bestimmungen	18
<b>ANHÄNGE</b>	<b>19</b>
Anhang 1: Abgrenzung des funktionalen Raums „Mëllerdall-Our-Südeifel“	19
Anhang 2: Liste der luxemburgischen und rheinland-pfälzischen Gemeinden im funktionalen Raum MOSE	20

## Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen zur fortlaufenden Projekteinreichung

### Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

(1) Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 (im Folgenden „Interreg-Programm GR“) ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere und sozialere Großregion mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten.

(2) Alle durch das Interreg-Programm GR kofinanzierten Projektträger müssen während der gesamten Umsetzung ihres Projekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft über den Programmzeitraum 2021-2027 hinaus zu sichern.

(3) Das Interreg-Programm GR formuliert unter der Priorität 3 „Eine bürgernähere Großregion“ das spezifische Ziel 8 der „Förderung einer integrierten und integrativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“. Dieses Ziel führte an verschiedenen Teilgrenzen der Großregion zur Einrichtung von strukturierten Räumen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (funktionale Räume), für die jeweils eine bereichs- und grenzübergreifende Entwicklungsstrategie erarbeitet sowie spezifische Verwaltungs- und Steuerungsstrukturen (Governance) eingerichtet wurden.

(4) Zu diesen Räumen gehört auch der funktionale Raum Mëllerdall-Our-Südeifel (im Folgenden „funktionaler Raum MOSE“) entlang der Grenze zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Bundesland Rheinland-Pfalz. Für diesen funktionalen Raum wurde am 07. November 2023 die *Strategie für den gemeinsamen Kooperationsraum der Naturparke Mëllerdall-Our-Südeifel* (im Folgenden „Strategie MOSE“) angenommen. Die Funktion der Verwaltungsstruktur des funktionalen Raums MOSE hat der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband „Internationales Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum Ralingen / Rosport-Mompach (im Folgenden „Zweckverband ISKFZ“) übernommen, wobei die damit verbundenen Aufgaben durch das von ihm beschäftigte Regionalmanagement erledigt werden.

(5) Der funktionale Raum MOSE lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen eines Verfahrens der fortlaufenden Projekteinreichung Förderanträge für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorzulegen. Alle Unterlagen mit Informationen zur Antragstellung können von der Website des funktionalen Raums MOSE (<https://mose-fr.eu/>) heruntergeladen werden.

## Artikel 2: Anwendbare Dokumente, EU-Verordnungen und Programmvorrichtungen

(1) Das spezifische Ziel 8 des Interreg-Programms GR stellt dem funktionalen Raum MOSE finanzielle Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (im Folgenden „EFRE“) zur Kofinanzierung von Projekten zur Verfügung (im Folgenden „EFRE-Kofinanzierung“), die einen konkreten Beitrag zur Umsetzung Themenbereiche und Ziele der Strategie MOSE leisten müssen. Das Strategiedokument steht den Antragstellern als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE zur Verfügung.

(2) Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung stellt, erklärt sich damit einverstanden, folgende Dokumente und die in ihnen gemachten Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten:

- a) Die für den Programmzeitraum 2021-2027 geltenden europäischen Verordnungen für die Strukturfonds, insbesondere die Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060<sup>1</sup> und die EFRE/KF-Verordnung (EU) Nr. 2021/1058<sup>2</sup> sowie die ETZ-Verordnung (EU) Nr. 2021/1059<sup>3</sup>. Diese Verordnungen sind als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE verfügbar.
- b) Das Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung. Das Programmdokument ist als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE verfügbar.
- c) Die „Allgemeinen Projektbedingungen“ des Interreg-Programms GR. Das Dokument ist als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE verfügbar.
- d) Die im vorliegenden Dokument dargelegten Bestimmungen zum Verfahren der fortlaufenden Projekteinreichung im funktionalen Raum MOSE.

(3) Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung stellt, verpflichtet sich zudem, über den funktionalen Raum MOSE zu kommunizieren und dabei die Kommunikationsvorrichtungen des Interreg-Programms GR einzuhalten. Diese Vorschriften werden in einem „Kommunikationsleitfaden“ näher beschrieben, der als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE verfügbar ist.

(4) Die genauen Modalitäten zur Sicherstellung einer regelkonformen Kommunikation (z.B. Anbringung des Logos) und andere spezifische Fragen sind mit der für Kommunikation zuständigen Person im Gemeinsamen Sekretariat des Interreg-Programms GR abzusprechen / zu klären.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bedingungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bedingungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg).

## Artikel 3: Gebietskulisse des funktionalen Raums MOSE

(1) Der funktionale Raum MOSE umfasst die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets der nachgenannten Gebietskörperschaften im Großherzogtum Luxemburg und im Bundesland Rheinland-Pfalz (siehe Anhang 1 zu diesem Dokument):

- In Luxemburg (NUTS 3: LU000), die Gemeinden Beaufort, Bech, Berdorf, Clervaux, Consdorf, Echternach, Fischbach, Heffingen, Kiischpelt, Larochette, Nommern, Parc Hosingen, Putscheid, Reisdorf, Rosport-Mompach, Tandel, Troisvierges, Vianden, Waldbillig, Weiswampach und Wincrange. Eine Aufteilung der Gemeinden nach ihrer Zugehörigkeit zu den Kantonen Luxemburgs<sup>4</sup> findet sich im Anhang 2A zu diesem Dokument.
- In Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinden Arzfeld, Bitburger Land und Südeifel im Eifelkreis Bitburg-Prüm (NUTS 3: DEB23), sowie die Verbandsgemeinde Trier-Land im Kreis Trier-Saarburg (NUTS 3: DEB25). Eine genaue Auflistung der zum funktionalen Raum gehörigen Ortsgemeinden in den genannten Verbandsgemeinden findet sich im Anhang 2B zu diesem Dokument.

(2) Der funktionale Raum MOSE umfasst ebenfalls die Teile des „Gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets“ entlang der Grenzflüsse Our und Sauer<sup>5</sup>, das in der deutschen amtlichen Statistik seit dem 1. Mai 2004 als gemeindefreies Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ausgewiesen wird (NUTS 3: DEZZZ). In diesem Teil des Kondominiums erfolgt eine gemeinsame Herrschaftsausübung durch die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg über die gesamte Wasserfläche beider Flüsse, die auch den gemeinsamen Unterhalt von Brückenbauwerken (Straßen- und Fußgängerbrücken) durch beide Staaten umfasst.

## Artikel 4: Projektpartner, Antragsteller und Begünstigte einer EFRE-Kofinanzierung

(1) Generell besteht ein Interreg-Projekt immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei am Interreg-Programm GR beteiligten Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programm- oder Projektpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben (z.B. Mainz). Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.

(2) Vor diesem Hintergrund wird ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen dazu eingeladen, sich an

<sup>4</sup> In Luxemburg sind die Kantone territoriale Einheiten ohne eigene Verwaltungsstruktur. Sie dienen als Basis zur Organisation der Wahl- und Verwaltungsbezirke.

<sup>5</sup> Zum Gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiet gehört auch der deutsch-luxemburgische Abschnitt der Mosel, der jedoch außerhalb des funktionalen Raums MOSE liegt. An der Our wird das Gemeinschaftliche Hoheitsgebiet zwischen den deutschen Gemeinden Waldhof-Falkenstein und Roth durch die einzige flussübergreifende luxemburgische Gemeinde Vianden unterbrochen.

Projektpartnerschaften auf dem Gebiet des funktionale Raums MOSE zu beteiligen. Zur Bandbreite möglicher Projektpartner gehören unter anderem

- nationale Verwaltungen, Landesverwaltungen, Kreisverwaltungen und kommunale Verwaltungen sowie deren nachgeordnete Behörden,
- kommunale Zweckverbände und Gemeindesyndikate,
- grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen (z.B. EWIV oder gleichwertige Strukturen) und Netzwerke,
- Naturparkverwaltungen,
- Schulen, Hochschulen und Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen,
- KMU und land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- lokale Gesellschaften oder Vereine zur Wirtschafts- und Tourismusförderung,
- lokale / regionale Fachverbände von Wirtschaft und Landwirtschaft,
- öffentliche und private Kulturbetriebe, also einzelne lokale / regionale Einrichtungen in denen Kultur in organisierter Form stattfindet (z.B. Theater, Bibliotheken, Museen, Kinos, etc.) sowie Organisationen und Institutionen, die sich mit der Produktion und Vermittlung von Kultur befassen,
- NGOs sowie Einrichtungen der Zivilgesellschaft (Vereinssektor, gemeinnützige Organisationen, Stiftungen) und andere Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern.

(3) Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung einreichen.

(4) Nur juristische Personen sind zum Erhalt der EFRE-Förderung berechtigt.

## Artikel 5: Pflichten der Projektpartnerschaft

(1) Jedes Projekt wird von der Partnerschaft gemäß dem EFRE-Antrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.

(2) Jedes Projekt im funktionalen Raum MOSE wird von der Partnerschaft gemäß den in Artikel 2 angegebenen Dokumenten, europäischen Verordnungen und Programmregeln durchgeführt.

## Artikel 6: Änderungen des Projekts

(1) Ein Projekt kann auf Initiative des Entscheidungs- und Auswahlgremiums MOSE nach seiner Genehmigung durch das Gremium und vor der Unterzeichnung des EFRE-Zuwendungsbescheids durch die Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms GR nochmals geändert werden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn administrative Vorbehalte des

---

Gemeinsamen Sekretariats des Interreg-Programms (d.h. nötige technische und / oder formelle Änderungen) noch nicht vollständig ausgeräumt wurden.

(2) Jedes genehmigte und in der Umsetzung befindliche Projekt kann auf Initiative seiner Projektpartnerschaft geändert werden. Die Arten der zulässigen Änderungen sowie die Anzahl und der Umfang der Änderungen sind in Artikel 27 der „Allgemeinen Projektbedingungen“ des Interreg-Programms GR festgelegt. Jede beantragte Änderung unterliegt mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung.

## **Kapitel 2 – Prioritätenachsen und Umsetzung der Strategie MOSE**

---

### **Artikel 7: Prioritätenachsen des Programms Interreg Großregion 2021-2027**

Projekte müssen ihre Anträge auf EFRE-Förderung im Rahmen der Priorität 3 des Interreg-Programms GR „Eine bürgerähnere Großregion“ und dem spezifischen Ziel 8 stellen. Dort sind die grenzüberschreitenden funktionalen Räume festgelegt, die durch den EFRE gefördert werden.

### **Artikel 8: Umsetzung der Themenbereiche und Ziele der Strategie MOSE**

(1) Ein für den funktionalen Raum MOSE eingereichtes Projekt muss sich auf mindestens einen der 5 „Themenbereiche“ der Strategie MOSE beziehen. Diese sind:

- i. Natur und Umwelt,
- ii. ökologischer Fußabdruck,
- iii. Transport und Mobilität,
- iv. regionale Identität,
- v. Lebensqualität.

(2) Ein Projekt muss in dem (den) gewählten Themenbereich(en) einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung von mindestens einem der mit dem (den) Themenbereich(en) verbundenen „Feinzielen“ leisten. Diese Feinziele sind im Dokument der Strategie MOSE auf den Seiten 9 und 10 aufgeführt.

(3) Ein Projekt greift durch seine thematischen Aktivitäten mindestens zwei der sechs Schwerpunkte des „Richtziels“ der Strategie für den funktionalen Raums MOSE aktiv auf und leistet damit einen konkreten Beitrag zur mittel- bis langfristigen Realisierung des Leitbilds der Strategie MOSE. Die Schwerpunkte des Richtziels sind im Dokument der Strategie MOSE auf den Seiten 7 und 8 beschrieben.

## Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

### Artikel 9: Förderfähigkeit von Ausgaben und Höhe der EFRE-Kofinanzierung

(1) Bei der fortlaufenden Projekteinreichung im funktionalen Raum MOSE sind nur Ausgaben von Projekten förderfähig, die im Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2028 getätigt wurden. Die allgemeinen Grundsätze zur Förderfähigkeit von Ausgaben sind in Artikel 6 der „Allgemeinen Projektbedingungen“ des Interreg-Programms GR festgelegt. Eine Definition der nicht-förderfähigen Kosten wird in Artikel 7 der „Allgemeinen Projektbedingungen“ gegeben und die Förderfähigkeitsregeln für spezifische Kostenkategorien werden in Artikel 8 erläutert.

(2) Alle finanziellen Partner der eingereichten Projekte können eine maximale EFRE-Kofinanzierung von 60% erhalten. Der Prozentsatz der EFRE-Kofinanzierung kann jedoch für die verschiedenen finanziellen Partner eines Projekts unterschiedlich sein.

(3) Das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE entscheidet für jedes Projekt über den jeweiligen EFRE-Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass einem Projekt ein anderer EFRE-Kofinanzierungssatz zugewiesen wird als der, den ein Projekt ursprünglich beantragt hat.

(4) Für Projekte mit Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen gilt folgende Sonderbestimmung. Allen finanziellen Partnern des Projekts, die in ihrem Budget Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen vorgesehen haben, wird ein reduzierter EFRE-Kofinanzierungssatz in der Höhe von maximal 40% gewährt. Bei den finanziellen Projektpartnern, deren Budget keine Infrastrukturausgaben vorsehen, kann das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE einen höheren EFRE-Kofinanzierungssatz beschließen.

### Artikel 10: Projekteinreichung je nach Gesamtausgabenvolumen

(1) Projektanträge für den funktionalen Raum MOSE, die ein Gesamtbudget<sup>6</sup> von weniger als 33.500,00 Euro haben, müssen beim Interreg-Programm GR als „Kleinprojekte“ im Rahmen des spezifischen Ziels 10 „Unterstützung von Begegnungsprojekten für mehr Vertrauen“ eingereicht werden.

(2) Projektanträge für den funktionalen Raum MOSE, deren Gesamtbudget mehr als 33.500,01 Euro beträgt, können ab dem 01. April 2025 im Rahmen dieses Verfahrens zur fortlaufenden Projekteinreichung vorgelegt werden. Bei der Antragstellung müssen die Bestimmungen in den Artikeln 13 und 14 dieses Dokuments berücksichtigt werden.

(3) Bei Projektanträgen für den funktionalen Raum MOSE mit einem Gesamtbudget zwischen 33.500,01 Euro und 200.000,00 Euro gelten die Sonderbestimmungen von Artikel 53(2) der

<sup>6</sup> Das Gesamtbudget ergibt sich aus der Höhe des EFRE-Zuschusses für die förderfähigen Ausgaben des Projekts zuzüglich des Betrags der von den finanziellen Partnern eingebrachten Eigenmittel (d.h. „nationale Kofinanzierung“).

Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 über „Projekte mit geringem finanziellem Umfang“. Diese Projekte müssen im Budget ihres Antrags alle Ausgabenkategorien über vereinfachte Kostenoptionen (VKO) ausweisen und später auch abrechnen. Zusätzlich zu den VKO für Personal-, Büro- und Verwaltungskosten sowie für Reise- und Unterbringungskosten, müssen diese Projekte gemäß Artikel 9 (8) der „Allgemeinen Projektbedingungen“ auch VKO für folgende Kostenkategorien verwenden:

- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen;
- Ausrüstungskosten;
- Kosten von Infrastruktur.

### **Artikel 11: Zahlung von Einheitskosten für Personal und einer Pauschale für Vorbereitungskosten**

(1) Das Interreg-Programm GR sieht für alle Projekte bei Personalkosten eine vereinfachte Abrechnungsmethode vor. Hierfür wurden Einheitskosten für vier „Funktionsgruppen“ in jedem der am Interreg-Programm GR teilnehmenden Teilgebiete festgelegt. Für die am funktionalen Raum MOSE beteiligten Länder Deutschland und Luxemburg, sowie für eventuell an Projekten beteiligte Partner aus den benachbarten Ländern Belgien und Frankreich, gelten aktuell die folgenden Stundensätze für die Einheitskosten der vier definierten Funktionsgruppen (siehe Tabelle unten).

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	68 €	72 €	83 €	64 €
Funktionsgruppe 2	45 €	47 €	62 €	45 €
Funktionsgruppe 3	33 €	39 €	46 €	28 €
Funktionsgruppe 4	25 €	33 €	39 €	23 €

Bei der Einstufung des Personals in die einzelnen Funktionsgruppen ist die Rolle jeder Person im Rahmen eines Projekts ausschlaggebend<sup>7</sup>. Die angegebenen Stundensätze gelten während der gesamten Projektlaufzeit und sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1.720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt (in Anträgen sollte eine abgerundete Zahl angegeben werden). Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge müssen auch angewendet werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein bereits genehmigtes Projekt Änderungen an seinem Budget vornimmt (d.h. bei geringfügigen, großen oder anderen Arten von Änderungen).

<sup>7</sup> Funktionsgruppe 1 bezieht sich auf den / die Projektkoordinator/in; Funktionsgruppe 2 bezieht sich auf den / die Leiter/in eines Arbeitspakets; Funktionsgruppe 3 bezieht sich auf Projektmitarbeiter\*Innen; Funktionsgruppe 4 bezieht sich auf Projektassistenten\*Innen. Ausführlichere Erläuterungen zu den Funktionsgruppen werden in Artikel 9(2) der „Allgemeinen Projektbedingungen“ des Interreg-Programms GR gegeben.

(2) Das Interreg-Programm GR gewährt für alle genehmigten Anträge auf EFRE-Förderung eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Antrags verbundenen Kosten. Bei der Pauschale handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und nach der Einreichung des ersten Mittelabrufs im JEMS erfolgt. Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen. Diese allgemeinen Regeln gelten auch für Projekte, die das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE genehmigt hat.

Bei jedem vom Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE genehmigten Projekt beläuft sich der aktuell geltende Pauschalbetrag für die gesamten Vorbereitungskosten auf 31.500 Euro. Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale unter sich aufteilt. Entsprechend der vereinbarten Aufteilung wird dann der EFRE-Anteil für jeden Projektpartner auf der Grundlage des jeweils für ihn genehmigten EFRE-Kofinanzierungssatz berechnet. Beim ersten und über JEMS eingereichten Mittelabruf muss die vereinbarte Aufteilung der Pauschale in jedem Fall angegeben werden.

## Artikel 12: Begrenzung der verfügbaren Mittel

(1) Für den funktionalen Raum MOSE ist im Rahmen des Interreg-Programms GR ein Gesamtbetrag an EFRE-Kofinanzierungsmitteln in Höhe von 4.041.646 Euro für die Förderung von Projekten vorgesehen. Bei einem generellen Kofinanzierungssatz von 60% ergibt sich somit ein potenziell verfügbares Gesamtfördervolumen für Projekte in Höhe von 6.736.076,00 Euro (d.h. EFRE-Beitrag und nationale Kofinanzierung).

(2) Vor diesem Hintergrund, aber auch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung bei der Einreichung von Projektanträgen und der Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln, kann das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE unterschiedliche Beschlüsse zur Kofinanzierung von Projekten fassen.

- Gibt es zu einem gewissen Zeitpunkt mehr Anträge auf qualitativ gute Projekte als EFRE-Fördermittel zur Verfügung stehen, so kann das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE bei den zur Genehmigung anstehenden Anträgen eine Absenkung des regulären Kofinanzierungssatzes von 60% beschließen.
- Gibt es zu einem gewissen Zeitpunkt weniger Anträge auf qualitativ gute Projekte als EFRE-Fördermittel zur Verfügung stehen, so kann das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE bei den zur Genehmigung anstehenden Anträgen eine Anhebung des regulären Kofinanzierungssatzes von 60% bis auf maximal 80% beschließen.
- Sind zu einem gewissen Zeitpunkt alle verfügbaren EFRE-Kofinanzierungsmittel gebunden und gibt es trotzdem noch Anträge auf qualitativ gute Projekte, so kann das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE beim Begleitausschuss des Interreg-Programms GR nachfragen, ob zusätzliche EFRE-Mittel für diese Projekte bereitgestellt werden können.

## Kapitel 4 – Das Antrags-, Prüf- und Entscheidungsverfahren

### Artikel 13: Generelle Fristen und Etappen des Gesamtverfahrens

(1) Projektanträge können im funktionalen Raum MOSE ab dem 01. April 2025 bis zum 15. Dezember 2026 fortlaufend eingereicht werden. Eine Einreichung nach diesem Enddatum ist nicht mehr möglich, da Interreg-Projekte eine Umsetzungsdauer von minimal 2 Jahren haben sollten.<sup>8</sup>

(2) Die Zeit zwischen April 2025 und Dezember 2026 wird aus administrativen Gründen in insgesamt 11 Einreichungsintervalle unterteilt. Das erste Intervall hat eine Dauer von einem vollen Monat (April 2025) und die zehn anderen Intervalle haben eine Dauer von jeweils 2 Monaten (d.h. vom ersten Tag eines Monats bis zum kalendarischen Ende des Folgemonats). Die in einem Intervall über JEMS eingereichten Projektanträge werden jeweils über einen Zeitraum von 2 Monaten von allen zuständigen Stellen geprüft und danach dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Der indikative zeitliche Ablauf des in Absatz 2 beschriebenen Vorgehens wird in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht. Dies soll potenziellen Antragstellern etwas mehr „Planungssicherheit“ hinsichtlich des möglichen Projektbeginns geben.

Einreichungsintervalle	Prüfungsphase (*)	Sitzung des Entscheidungs- und Auswahlgremiums (**)
(1) Vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2025	Von April 2025 bis Ende Juni 2025	2. Hälfte Juli 2025
(2) Vom 1. Mai 2025 bis zum 30. Juni 2025	Von Mai 2025 bis Ende August 2025	2. Hälfte September 2025
(3) Vom 1. Juli 2025 bis zum 31. August 2025	Von Juli 2025 bis Ende Oktober 2025	2. Hälfte November 2025
(4) Vom 1. September 2025 bis zum 31. Oktober 2025	Von September 2025 bis Ende Dezember 2025	2. Hälfte Januar 2026
(5) Vom 1. November 2025 bis zum 31. Dezember 2025	Von November 2025 bis Ende Februar 2026	2. Hälfte März 2026
(6) Vom 1. Januar 2026 bis zum 28. Februar 2026	Von Januar 2026 bis Ende April 2025	2. Hälfte Mai 2026
(7) Vom 1. März 2026 bis zum 30. April 2026	Von März 2026 bis Ende Juni 2026	2. Hälfte Juli 2026
(8) Vom 1. Mai 2026 bis zum 30. Juni 2026	Von Mai 2026 bis Ende August 2026	2. Hälfte September 2026
(9) Vom 1. Juli 2026 bis zum 31. August 2026	Von Juli 2026 bis Ende Oktober 2026	2. Hälfte November 2026

<sup>8</sup> Da die Förderperiode am 31.12.2028 endet, müssen die letzten Projekte mit einer Umsetzungszeit von nahezu zwei Jahren spätestens Mitte Dezember 2026 eingereicht und zu Beginn des Jahres 2027 genehmigt werden. Dies impliziert auch, dass solche Projekte vorzeitig mit einer Durchführung der Aktivitäten beginnen können.

(10) Vom 1. September 2026 bis zum 31. Oktober 2026	Von September 2026 bis Ende Dezember 2026	2. Hälfte Januar 2027
(11) Vom 1. November 2026 bis zum 15. Dezember 2026	Von November 2026 bis Ende Februar 2027	2. Hälfte März 2027

(\*) Beinhaltet die Dauer der Zulässigkeitsprüfung (2 Wochen) sowie die Gesamtdauer der danach parallel ablaufenden inhaltlich-technischen Prüfung und administrativen Prüfung/Bonitätsprüfung (insgesamt 6 Wochen).

(\*\*) Berücksichtigt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Frist zur Vorabübermittlung der Unterlagen von 10 Werktagen (d.h. 2 Wochen).

(4) Sollten sich bei der tatsächlichen Entwicklung der Einreichung von Projektanträgen Probleme ergeben (z.B. Fehlen von eingereichten Anträgen in einem Intervall) oder die Prüfung von zulässigen Anträgen schneller erfolgen, kann die indikative Zeitplanung vom Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE entsprechend angepasst werden. Eventuelle Veränderungen der Zeitplanung werden den Antragstellern zeitnah vom Zweckverband ISKFZ über die relevanten Informations- und Kommunikationskanäle (d.h. Website des funktionalen Raums, direkte E-Mails, Newsletter etc.) mitgeteilt.

#### Artikel 14: Einreichung des Antrags

(1) Die Einreichung von Projektanträgen für den funktionalen Raum MOSE muss immer über das gemeinsame elektronische Monitoringsystem JEMS des Interreg-Programms GR vorgenommen werden. Projektanträge, die auf einem anderen Weg eingereicht werden (z.B. postalische Zusendung oder Übermittlung per E-Mail), sind unzulässig.

(2) Anträge in JEMS müssen immer durch den federführenden Partner eines Projekts eingereicht werden. Hierfür erstellt der federführende Partner einen kompletten Antrag mit allen Details über die Partnerschaft und den Arbeitsplan sowie die Gesamtausgaben des Projekts, der sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfasst ist. Im funktionalen Raum MOSE sind beide Sprachversionen für die anschließende Prüfung wichtig, aber die sprachliche Qualität der französischen Übersetzungen und ihre genaue Übereinstimmung mit dem deutschen Text wird nicht geprüft / bewertet.

(3) Bei allen Projekten für den funktionalen Raum MOSE muss der Antrag auf eine EFRE-Kofinanzierung folgende Elemente enthalten:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular;
- die Verpflichtungserklärungen, die jeweils von allen Mitgliedern der Projektpartnerschaft unterzeichnet wurden;
- eine Erklärung über den Rechtsstatus aller Mitglieder der Partnerschaft als Beleg, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 kein(e) in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen umfasst;

- d) im Falle der Geltendmachung von Personalkosten, das Dokument „Zusätzliche Informationen – Funktionsgruppe(n)“, in dem die Aufgaben jeder Person beschrieben werden, die für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird;
- e) ein Dokument, im dem alle finanziellen Partner, die ihren Sitz außerhalb des funktionalen Raums MOSE aber innerhalb des Kooperationsgebiets des Interreg-Programms GR haben und/oder ihren Sitz außerhalb des Kooperationsgebiets des Interreg-Programms GR haben, aufgelistet sind;
- f) andere Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind.
- (4) Bei „Projekten mit geringem finanziellem Umfang“, welche die Kriterien in Artikel 10(3) dieser Bestimmungen erfüllen, muss zudem eine vom Interreg-Programm GR bereitgestellte Excel-Tabelle eingereicht werden. Sie ist erforderlich, um einen Finanzplan zu erstellen und das Projekt im JEMS-System einreichen zu können. Der Antrag eines Projekts mit geringem finanziellem Umfang muss die geplanten Ausgaben eng mit den vorgesehenen Projektaktivitäten und Ergebnissen verknüpfen, die das Projekt zu finanzieren beabsichtigt. Der Antrag sollte aus diesem Grund die geplanten Ausgaben im Rahmen der Arbeitspakete und Aktivitäten angeben, auf die sie sich beziehen.
- (5) Vor der endgültigen Einreichung eines Projektantrags in JEMS muss sich der federführende Partner eines Projekts für den funktionalen Raum MOSE mit dem Zweckverband ISKFZ in Verbindung setzen und diesen über seine Absicht zur Antragstellung informieren.
- (6) Zudem wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projektantrags in JEMS rechtzeitig mit der für sein Teilgebiet zuständigen Kontaktstelle (KS) in Verbindung setzt. Dies ist entweder die „KS Rheinland-Pfalz“, angesiedelt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, oder die „KS Luxemburg“, angesiedelt im Ministerium für Wohnungsbau und Raumentwicklung. Die Kontaktaufnahme eines Projekts mit der (den) KS ist zwar nicht verpflichtend, erhöht jedoch i.d.R. die Qualität des Antrags und somit die Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung des Projekts.
- (7) Ist ein vom federführenden Partner eingereichter Antrag auf EFRE-Kofinanzierung unzulänglich oder unklar ausgefüllt, wird dieser Antrag während der nachfolgenden Prüfung i.d.R. Gegenstand von zusätzlichen Fragen seitens des Zweckverbands ISKFZ und / oder des Gemeinsamen Sekretariats sein. Dies kann die endgültige Genehmigung des Projekts durch das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE verzögern und somit auch zu einem verspäteten Projektstart führen.

## Artikel 15: Zugang zum Informationssystem JEMS

- (1) Falls das System JEMS nicht zugänglich ist und die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem Server zurückzuführen sein sollte, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden.

---

(2) In diesem Fall gelten im funktionalen Raum MOSE für die Einreichungsintervalle (siehe oben, Artikel 13 (3)) und für das Enddatum der fortlaufenden Einreichung (d.h. 15. Dezember 2026) folgende Bestimmungen:

- a) Einreichung während der Intervalle 1-10: Sollte JEMS zwischen dem Start- und dem Enddatum eines Intervalls (d.h. kalendarisches Ende des letzten Intervall-Monats) nicht zugänglich sein, wird eine Verlängerung des entsprechenden Enddatums nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 24 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung. Anträge, die während einer Intervall-Verlängerung eingereicht werden, verbleiben im ursprünglich gewählten Intervall.
- b) Einreichung während des 11. Intervalls: Sollte das System JEMS innerhalb von 48 Stunden vor dem Enddatum der fortlaufenden Einreichung (d.h. 15. Dezember 2026) nicht erreichbar sein, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

## **Artikel 16: Zulässigkeitsprüfung**

(1) In seiner Rolle als Verwaltungsstruktur des funktionalen Raums MOSE muss der Zweckverband ISKFZ zuerst die Zulässigkeit eines Projektantrag prüfen und den Antrag als „zulässig“ erklären.

(2) Die Zulässigkeit der eingereichten Projektanträge wird anhand festgelegter Kriterien geprüft, die als Grundlage für eine transparente und ausgewogene Projektauswahl im funktionalen Raum MOSE dienen. Die Zulässigkeitsprüfung beinhaltet eine administrative Konformitätsanalyse der eingereichten Projektanträge und Dokumente, mit der sichergestellt wird, dass bestimmte Einreichungsbedingungen des Verfahrens zur fortlaufenden Projekteinreichung erfüllt sind.

(3) Die Kriterien der Zulässigkeitsprüfung können im Dokument *Zulässigkeits- und Prüfkriterien für Projektanträge im funktionalen Raum „Mëllerdall-Our-Südeifel“* eingesehen werden, das als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE verfügbar ist.

(4) Wenn der Zweckverband ISKFZ einen Projektantrag als „nicht zulässig“ erklärt, wird für das betroffene Projekt keine inhaltlich-technische Prüfung der Förderfähigkeit gemäß Artikel 17 und auch keine Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat des Interreg-Programms GR gemäß Artikel 18 vorgenommen.

## **Artikel 17: Inhaltlich-technische Prüfung**

(1) Die inhaltlich-technische Prüfung der zulässigen Projektanträge wird vom Zweckverband ISKFZ auf der Grundlage von 9 „Prüfkriterien“ (bei Projekten ohne Infrastrukturinvestitionen) oder 10 „Prüfkriterien“ (bei Projekten mit Infrastrukturinvestitionen) und über eine Vergabe von Punkten durchgeführt.

(2) Der Zweckverband ISKFZ analysiert auf der Ebene jedes Prüfkriteriums unterschiedliche Teilaspekte und bewertet diese Teilaspekte jeweils mit Punkten (d.h. entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte). Aus der Summe der für die Teilaspekte erhaltenen Punkte wird dann ein Durchschnittswert gebildet, der die tatsächlich erreichte Gesamtpunktzahl für das jeweilige Prüfkriterium ist (d.h. maximal 5 Punkte pro Kriterium sind möglich).

(3) Während der Prüfung kann der Zweckverband ISKFZ einem oder mehreren Antragstellern zusätzliche Fragen stellen, um Unklarheiten bei bestimmten Aspekten eines Projekts zu beseitigen. Über diese Fragen setzt der Zweckverband ISKFZ den federführenden Projektpartner schriftlich in Kenntnis, der die gestellten Fragen (auch im Namen der anderen Partner) schriftlich beantwortet.

(4) Die am Ende der inhaltlich-technischen Prüfung zu erreichenden Schwellenwerte, welche die (vorbehaltliche) Genehmigung eines Antrags möglich machen, sind wie folgt:

- Jedes Projekt ohne Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen muss in der Summe mindestens 30 von 45 möglichen Punkten erhalten, damit der Antrag dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE zur „Genehmigung“ oder zur „Genehmigung unter Vorbehalt“ vorschlagen werden kann.
- Jedes Projekt mit Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen muss in der Summe mindestens 33 von 50 möglichen Punkten erhalten, damit der Antrag dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE zur „Genehmigung“ oder zur „Genehmigung unter Vorbehalt“ vorschlagen werden kann.

Alle Projektanträge, die eine Punktzahl unterhalb der oben genannten Schwellenwerte haben, werden dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE entweder zur „Zurückstellung“ oder zur „Ablehnung“ vorgeschlagen.

Der Zweckverband ISKFZ berücksichtigt bei seinem Vorschlag zu einem der oben erwähnten Beschlüsse (d.h. Genehmigung, Genehmigung unter Vorbehalt, Zurückstellung oder Ablehnung) ebenfalls spezifische Schwellenwerte, die Projekte mit oder ohne Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen bei drei wichtigen Prüfkriterien<sup>9</sup> insgesamt erreicht oder nicht erreicht haben.

(5) Die allgemeine Begründung zur Höhe der Punktevergabe, die bei der inhaltlich-technischen Prüfung zur Anwendung kommenden Kriterien (und ihre jeweiligen Teilaspekte) und die für die einzelnen Projektarten und Beschlussvorschläge geltenden Schwellenwerte können im Dokument *Zulässigkeits- und Prüfkriterien für Projektanträge im funktionalen Raum „Mëllerdall-Our-Südeifel“* eingesehen werden, das als Download auf der Website des funktionalen Raums MOSE verfügbar ist.

<sup>9</sup> Prüfkriterium 1: Gebietsbezogenheit des Projekts und Beitrag zur Umsetzung der Strategie des funktionalen Raums MOSE. Prüfkriterium 2: Relevanz und grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts. Prüfkriterium 6: Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse und positiver Beitrag zur Erreichung der Projektziele.

## Artikel 18: Administrative Prüfung und Bonitätsprüfung

(1) Parallel zur inhaltlich-technischen Prüfung führt das Gemeinsame Sekretariat des Interreg-Programms GR eine administrative Prüfung der eingereichten Projektanträge und der jeweiligen Anhänge durch. Die administrative Prüfung wird nicht mit Punkten bewertet.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfung kann das Gemeinsame Sekretariat administrative Vorbehalte zu einem Antrag formulieren, die vom betroffenen Projekt ausgeräumt werden müssen, bevor der EVTZ Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion den EFRE-Zuwendungsbescheid unterzeichnen kann.

(3) Ein finanzieller Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und für den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 über die öffentliche Auftragsvergabe nicht gilt<sup>10</sup>, muss dem Gemeinsamen Sekretariat zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen entweder als Anlage zum Antrag in JEMS (beste Lösung), oder aber über eine E-Mail an den Zweckverband ISKFZ / das Regionalmanagement ([info@mose-fr.eu](mailto:info@mose-fr.eu)), übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die in ihrem Online-Antrag andere Angaben als in den Erklärungen / Anhängen gemacht haben, müssen diese Unterlagen über eine E-Mail an den Zweckverband ISKFZ / das Regionalmanagement übermitteln, sobald das Gemeinsame Sekretariat die Verpflichtungserklärung geprüft hat und falls das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

(4) In Abweichung von Absatz (3) muss (müssen) die Erklärung(en) oder Entscheidung(en) zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch das Entscheidungs- und Auswahlremium MOSE zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Entscheidungs- und Auswahlremium festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem Zweckverband ISKFZ / dem Regionalmanagement über eine E-Mail ([info@mose-fr.eu](mailto:info@mose-fr.eu)) alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die dieser an das Gemeinsame Sekretariat übermittelt, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

<sup>10</sup> Dies sind finanzielle Projektpartner, die keine „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind. Zur klaren Abgrenzung sei bemerkt, dass Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 sämtliche der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

## Artikel 19: Entscheidung über einen Antrag

- (1) Das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE fasst einen endgültigen Beschluss zu jedem zulässigen und geprüften Projektantrag, der ihm im Rahmen der fortlaufenden Projekteinreichung vorgelegt wird.
- (2) Das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE kann gemäß Artikel 13 seiner Geschäftsordnung zu jedem Projektantrag einen der vier folgenden Beschlüsse fassen:
- a) Es kann einen Projektantrag ohne Vorbehalte genehmigen.
  - b) Es kann einen Projektantrag mit administrativen und / oder formellen Vorbehalten genehmigen, wobei diese Vorbehalte dann vom Projekt auszuräumen sind.
  - c) Es kann einen Projektantrag aufgrund spezifischer inhaltlicher Vorbehalte zurückstellen (pro Antrag ist nur eine Zurückstellung möglich) und eine angemessene Frist für die Überarbeitung des Antrags gewähren.
  - d) Es kann einen Projektantrag ablehnen und muss in diesem Fall eine Begründung für die Ablehnung direkt mit dem gefassten Beschluss an den federführenden Partner übermitteln.
- (3) Das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE ist dazu verpflichtet, vor seiner Beschlussfassung zu einem Projektantrag, auch den vom Gemeinsamen Sekretariat des Interreg-Programms GR vorgelegten Empfehlungen zur Ausräumung noch bestehender administrativer Vorbehalte zu folgen.
- (4) Die vom Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE gefassten Beschlüsse sind zwar für alle Parteien bindend, aber sie begründet gemäß Artikel 19 (2) der am 4. September 2024 in Kraft getretenen Kooperationsvereinbarung zum funktionalen Raum MOSE<sup>11</sup> noch keinen rechtswirksamen Anspruch der genehmigten Projekte auf die EFRE-Förderung. Dieser Anspruch entsteht erst dann, wenn der EVTZ Verwaltungsbehörde Programme Interreg GR den EFRE-Zuwendungsbescheid an ein Projekt übermittelt hat.

## Artikel 20: Benachrichtigung der Projekte

- (1) Der Zweckverband ISKFZ benachrichtigt die federführenden Partner aller eingereichten Projektanträge über den jeweils vom Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE gefassten Beschluss zu einem Antrag.
- (2) Der Zweckverband ISKFZ übermittelt an die federführenden Partner der Projekte, denen das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE eine EFRE-Kofinanzierung gewährt hat oder die es abgelehnt hat, auf dem Postweg ein entsprechendes Benachrichtigungsschreiben. Der von der / dem Vorsitzenden des EVTZ Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion

<sup>11</sup> Kooperationsvereinbarung über die strategische und inhaltliche Steuerung des funktionalen Raums Mëllerdall-Our-Südeifel im Rahmen des politischen Ziels 5 des grenzüberschreitenden europäischen Kooperationsprogramms Interreg VI Großregion.

unterzeichnete EFRE-Zuwendungsbescheid wird auf das jeweilige „Konto“ der Projekte in JEMS hochgeladen und die Projekte werden hierüber auch informiert.

## **Kapitel 5 – Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21: Beschwerdeverfahren**

(1) Eine Projektpartnerschaft kann ein gütliches Beschwerdeverfahren gegen einen Beschluss des Entscheidungs- und Auswahlgremiums MOSE einleiten. Das Verfahren selbst sowie die dabei einzuhaltende Formvorgaben und Fristen sind in Artikel 40 (1) der „Allgemeinen Projektbedingungen“ des Interreg-Programms beschrieben.

(2) Eine Beschwerde muss vom federführenden Projektpartner eingeleitet und von einer Mehrheit der anderen finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden.

### **Artikel 22: Inkrafttreten, Änderung und Geltung der vorliegenden Bestimmungen**

(1) Die vorliegenden Bestimmungen zur fortlaufenden Projekteinreichung im funktionalen Raum MOSE treten am 26. Februar 2025 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieser fortlaufenden Projekteinreichung bewilligten Projekts.

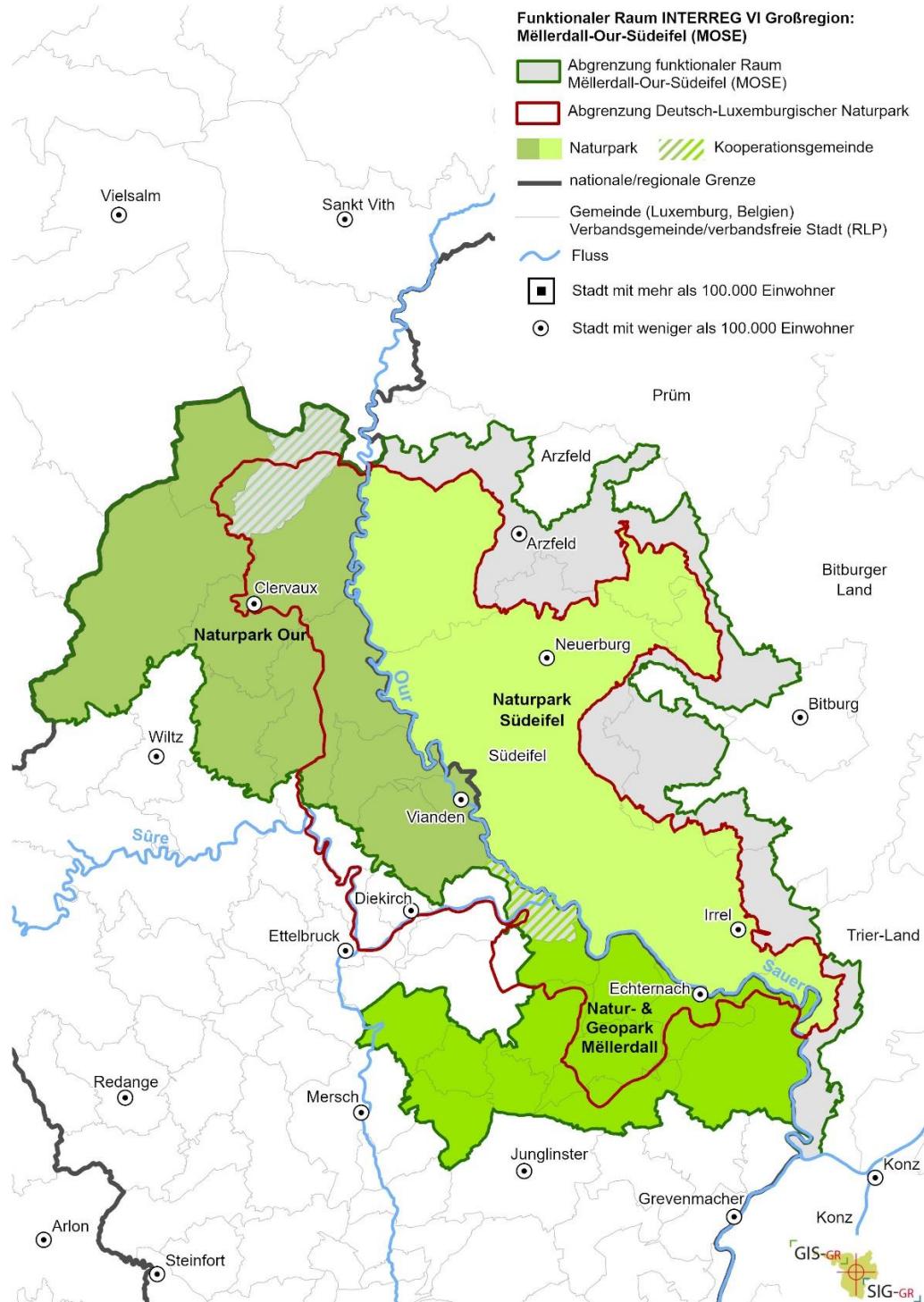
(2) Die vorliegenden Bestimmungen zur fortlaufenden Projekteinreichung können durch das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE gemäß den in Artikel 12 seiner Geschäftsordnung festgelegten Regeln zur Beschlussfassung geändert werden. Bei Dringlichkeit kann das Gremium eine Änderung auch über ein schriftliches Umlaufverfahren gemäß Artikel 14 seiner Geschäftsordnung vornehmen.

(3) Die geänderten Bestimmungen gelten ausschließlich für Projekte, die nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur fortlaufenden Projekteinreichung im funktionalen Raum MOSE beantragt werden.

(4) Projektanträge auf EFRE-Förderung, die von Akteuren aus dem funktionalen Raum MOSE im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Interreg-Programms GR oder eines benachbarten funktionalen Raums der Großregion eingereicht werden, unterliegen nicht den vorliegenden Bestimmungen, sondern den spezifischen Vorschriften, die für den jeweils relevanten Projektaufruf veröffentlicht wurden.

## ANHÄNGE

### Anhang 1: Abgrenzung des funktionalen Raums „Mëllerdall-Our-Südeifel“



## Anhang 2: Liste der luxemburgischen und rheinland-pfälzischen Gemeinden im funktionalen Raum MOSE

### 2A: Luxemburg – Kantone (\*) und Gemeinden

Kantone	Gemeinden
Echternach	Beaufort, Bech, Berdorf, Consdorf, Echternach, Rosport-Mompach, Waldbillig
Mersch	Fischbach, Heffingen, Larochette, Nommern
Diekirch	Reisdorf
Clervaux (Clerf)	Clervaux, Parc Hosingen, Troisvierges, Weiswampach, Wincrange
Vianden	Putscheid, Tandel, Vianden
Wiltz	Kiischpelt

(\*) Territoriale Einheiten ohne eigene Verwaltungsstruktur (Dienen als Basis zur Organisation der Wahl- und Verwaltungsbezirke).

### 2B: Rheinland-Pfalz – Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden

Verbandsgemeinden	Ortsgemeinden
Verbandsgemeinde Südeifel	Affler, Alsdorf, Altscheid, Ammeldingen an der Our, Ammeldingen bei Neuerburg, Bauler, Berkoth, Berscheid, Biesdorf, Bollendorf, Burg, Dauwelshausen, Echternacherbrück, Eisenach, Emmelbaum, Ernzen, Ferschweiler, Fischbach-Oberraden, Geichlingen, Gemünd, Gentingen, Gilzem, Heilbach, Herbstmühle, Holstum, Hommerdingen, Hütten, Hüttingen bei Lahr, Irrel, Karlshausen, Kaschenbach, Keppeshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Lahr, Leimbach, Mennigen, Mettendorf, Minden, Muxerath, Nasingen, Neuerburg, Niederraden, Niederweis, Niehl, Nusbaum, Obergeckler, Peffingen, Plascheid, Prümzurlay, Rodershausen, Roth an der Our, Schankweiler, Scheitenkob, Scheuern, Sevenig bei Neuerburg, Sinspelt, Übereisenbach, Uppershausen, Utscheid, Waldhof-Falkenstein, Wallendorf, Weidingen und Zweifelscheid.
Verbandsgemeinde Bitburger Land	Baustert, Bettingen, Biersdorf am See, Brimingen, Dockendorf, Echtershausen, Enzen, Halsdorf, Hamm, Mülbach, Niederweiler, Oberweiler, Oberweis, Olsdorf, Rittersdorf, Stockem, Wiersdorf, Wißmannsdorf und Wolsfeld.
Verbandsgemeinde Arzfeld	Arzfeld, Dahnen, Daleiden, Dasburg, Eilscheid, Eschfeld, Harspelt, Herzfeld, Irrhausen, Jucken, Kickeshausen, Krautscheid, Lambertsberg, Lauperath, Leidenborn, Manderscheid, Mauel, Merlscheid, Niederpierscheid, Oberpierscheid, Olmscheid, Plütscheid, Preischeid, Reiff, Reipeldingen, Roscheid, Sengerich, Sevenig (Our), Üttfeld und Waxweiler.
Verbandsgemeinde Trier-Land	Langsur und Ralingen